

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 36 (1920)

**Heft:** 36

**Artikel:** Neuordnung des Submissionswesens in der Bundesverwaltung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581198>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

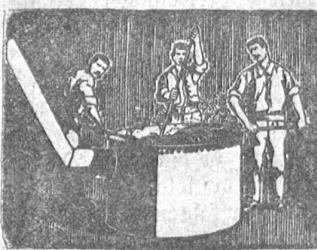
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Brückenisolierungen • Riesklebedächer verschiedene Systeme Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3541

**Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Akt.-Ges., Horgen**

• Telephon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt Horgen •

kommt nicht darauf an, wer baut, sondern daß überhaupt gebaut wird. In den Preßpolemiken haben sich die Bernischen Kraftwerke nicht beteiligt; solche stifteten nur Verwirrung. Eingehend berührte der Redner die Konzessionsfrage. Die Bernischen Kraftwerke sind bereit, bei einer rationellen Lösung mitzuwirken; die Studien betreffend das gesamte Stockenseeprojekt bedürfen noch der Vertiefung. Fürsprecher Dr. Rennefahrt nahm das Projekt Flury in Schutz gegenüber einigen Ausführungen der Herren Gemeinderat Grimm und Direktor Will und äußerte sich namentlich über die rechtliche Seite der Konzessionsfrage für das Stockensee-projekt. Von einem Vorrecht der Bernischen Kraftwerke kann nicht die Rede sein. Nach den bestehenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzesbestimmungen gibt die Wirtschaftlichkeit bei der Konzessionerteilung den Ausschlag.

Zum Schluß ergriff noch Ingenieur Strelin das Wort, um nachzuweisen, daß die von Herrn Grimm gebrachten Zitate aus dem Gutachten Wagner, aus dem Zusammenhang herausgenommen und darum irreführend waren. Es berührt eigentlich, daß man die Grundlagen des Flury-Projektes anzweifelt, weil sie sich auf die Pegelmessungen des eidgenössischen hydrographischen Bureaus stützen, während man die Messungen der Bernischen Kraftwerke gelten läßt. Mit seinem Vortrag hat der Sprechende nichts anderes bezweckt, als daß man vorurteilslos an die Prüfung des großzügigen Stockenseeprojektes herantritt.

**VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLATT & PRÄZIS GEZOGEN, PLUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE  
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRICATION & FAONDREHEREI

BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHNT

BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL

BIS ZU 300 mm BREITE

VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ-LANDES-AUSTELLUNG BERN 1914

Eine Viertelstunde nach Mitternacht schloß der Vorsitzende die Versammlung mit Worten des Dankes an die Referenten und Votanten, sowie an die geduldig aus-harrende Zuhörerschaft.

## Neuordnung des Submissionswesens in der Bundesverwaltung.

Durch den Bundesratsbeschuß über die Vergabeung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung werden die Dienstzweige der Bundesverwaltung angewiesen, für die Arbeiten und Lieferungen, die auf Grund eines öffentlichen oder beschränkten Wettbewerbes vergeben werden, während der Dauer von zwei Jahren vom 1. Januar 1921 an, versuchsweise die nachfolgenden Anordnungen zu befolgen:

Soweit es sich um Bauarbeiten handelt, ist in der Regel ein Wettbewerb zu eröffnen, wenn der Wert der betreffenden Arbeit und Lieferung bei Erd- und Maurerarbeiten auf mehr als 15,000, bei Zimmer- und Schreinrarbeiten auf mehr als 6000, bei allen übrigen Bauarbeiten auf mehr als 4000 Fr. veranschlagt ist. Die Gingabefristen sind so zu bemessen, daß genügende Zeit für eine gründliche Berechnung geboten ist. Den Bewerbern und der zuständigen Stelle des betreffenden Berufsverbandes sind die Angebotsformulare im Doppel und die für eine genaue Berechnung erforderlichen Unterlagen gegen Erstattung der Kosten zugänglich zu machen.

Die Vergabeung erfolgt zu Preisen, die dem Aufwand des Unternehmers an Material, Arbeit und Unkosten, seinem Risiko und einem angemessenen Verdienst entsprechen. Der Behörde steht die Auswahl unter den Bewerbern frei. Die Vergabeung hat zu erfolgen nach

## KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

## KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

**Ruppert, Singer & Cie., Zürich**

Telephon Selinau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57  
2169

Mahgabe vorhandener Gewähr für richtige Ausführung oder früherer befriedigender Leistungen, sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und billiger Abweichung. Einheimische Industrien und Gewerbe sind bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des Angebots zu bevorzugen.

Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Angebote kann die vergebende Behörde von den Bewerbern und Berufsverbänden Preissberechnungen mit den nötigen Einzelangaben vor Eröffnung der Angebote entgegennehmen oder nach der Eröffnung der Angebote verlangen. Die Berechnungen der Berufsverbände sollen, soweit sie der Behörde als den Umständen angemessen erscheinen, als Grundlage für die Vergebung in dem Sinne dienen, daß der Zuschlag in der Regel an einen oder mehrere Bewerber erfolgen soll, die bei nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen nicht erheblich von der eingereichten Berechnung abweichen.

Zeigen sich in den Berechnungen erhebliche Unterschiede, so gibt die Behörde dem betreffenden Verband und den für die Vergebung sonst noch in Frage kommenden Bewerbern Gelegenheit zur nochmaligen Außerung. Ist die Antwort nicht vollständig befriedigend und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so bezeichnen die Behörde und der Verband einen unparteiischen Sachverständigen, den sie beauftragen, die Berechnungen so rasch als möglich zu begutachten. Will die Behörde in der Submissionsunterlage für Lieferungen mindestpreise vorschreiben, so hat sie den Berechnungsstellen der beteiligten Berufsverbände rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf der Submissionsunterlage zu äußern. Sind auf diese Weise zwischen der Behörde und den

Berufen Mindestpreise vereinbart worden, so soll die Vergebung nicht unter diesen Preisansätzen erfolgen. Die Behörde ist an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden. Hält sie die Vergebung auf Grund des Gutachtens nicht für angezeigt, so kann sie die Arbeit oder Lieferung freihändig vergeben oder die Arbeit in Regie ausführen. Dem Berufsverband ist von einer solchen Entschließung Mitteilung zu machen. Die vergebende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die sich verpflichten, ihren Arbeitern und Angestellten nicht wegen der Zugehörigkeit oder nicht Zugehörigkeit zu einer Organisation Nachteile zu verschaffen und die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen insbesondere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn einhalten.

Die vergebende Behörde ist berechtigt, in besonderen Fällen z. B. für die Heimarbeit bei der Ausschreibung Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu stellen. Vorbehalten bleibt die Festsetzung von Gesamtarbeitsverträgen.

## Verschiedenes.

† Architekt Julius Fehr-Naef in Zürich starb am 22. November im Alter von 74 Jahren.

† Malermeister Rudolf Manz in Klein-Andelfingen (Zürich) starb am 26. November im 70. Altersjahr.

† Glasermeister Johannes Suhner-Frehner in Hundwil (Appenzell) starb am 29. Nov. im Alter von 74 Jahren.

# Maschinenwerkzeuge für die Holzindustrie!

Die Anschaffung von Maschinenwerkzeugen ist Vertrauenssache. Mehr als je ist es notwendig, den Bedarf hierin bei durchaus fachkundigen Spez.-Firmen zu decken, die für reelle Bedienung Gewähr bieten. Wir liefern nur erstklassige Qualitätswerkzeuge, die wir auf Grund eigener Erfahrungen empfehlen können.



Wir besorgen auch das Löten v. Bandsägeblättern, Richten und Neuzähnen von Kreissägeblättern, Schleifen von Hobelmessern. Kehlmesser machen wir nach Holzmuster oder Skizze.

Um Zuweisung von Anfragen und Aufträgen bitten

**A.-G. OLMA**  
**Landquater Maschinenfabrik, Olten**

Verkaufsbureau Fischer & Süffert, Basel.

3955 c